

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



nur per E-Mail:



Datum: 22. November 2017

Bearbeiter/in:



Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: Kie/002/17/1021

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadtverwaltung Potsdam vom
1. Oktober 2017**

- Ihre E-Mail vom 13. November 2017

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. November 2017. Sie baten uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Stadtverwaltung Potsdam zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 1. Oktober 2017 stellten Sie über die Plattform www.fragenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessieren sich für Vertragsangaben zum Ausbau des Kossätenwegs im Potsdamer Ortsteil Golm. Insbesondere beehrten Sie Informationen über den genauen Inhalt und Leistungsumfang des Vertrages. Mit Nachricht vom 1. Oktober 2017 bestätigte die Stadtverwaltung Potsdam den Eingang Ihres Antrages. Am 9. November 2017 erinnerten Sie an dessen Bearbeitung und machten auf die bereits überschrittene Bearbeitungszeit aufmerksam.

Ihren Antrag stützten Sie auf die Rechtsvorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes sowie des Verbraucherinformationsgesetzes. Nach § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz sind Umweltinformationen unter anderem alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Umweltauswirkungen haben oder den Umweltschutz bezwecken. Hierbei genügt es, dass sich eine Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt, um eine Umweltinformation zu sein. Eines unmittelbaren Zusammenhangs der einzelnen Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht. Gemäß § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist das Umweltinformationsgesetz vorrangig anzuwenden. Ihr Antrag ist somit gemäß dem Umweltinformationsgesetz zu prüfen.

Die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht auf dem Gebiet des Informationszugangs beschränken sich auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Der Informationszugang auf der Grundlage des Umweltinformationsrechts wird von ihr nicht kontrolliert. Wir werden in solchen Fällen nur tätig, wenn es um die Bestimmung der zutreffenden Rechtsgrundlage oder um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. Unseres Erachtens spielen diese beiden Aspekte vorliegend jedoch keine Rolle. Daher bitten wir Sie um Verständnis, dass wir Ihre Angelegenheit nicht gegenüber der Stadtverwaltung Potsdam unterstützen können.

Wir bedauern Sie bei Ihrem Anliegen nicht unterstützen zu können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

